

FATCA und seine Umsetzung in Österreich

Norbert Bramerdorfer/Dominik Stundner

I. Einführung

- A. Einführung: Konzept und Zweck von FATCA
- B. Grundtatbestand: Steuerabzugsverpflichtung
- C. Aufbau und Struktur von FATCA
- D. Verhältnis zu Chapter 3

II. Grundtatbestand – § 1471 IRC

- A. Grundsätzliches
- B. Tatbestandselemente des Steuerabzugs
 - 1. Withholding Agent
 - 2. Withholdable Payments
 - 3. Foreign Financial Institution (FFI)
- C. Ausnahme 1 vom Quellensteuerabzug: Zahlung an ein Participating FFI (PFFI)
 - 1. PFFI-Stellung durch Abschluss eines FFI-Agreements
 - 2. Due Diligence
 - a) FATCA als KYC-Thema
 - b) Bestandskunden oder Neukunden
 - c) Due Diligence bei Bestandskunden
 - aa) Remedierungsfristen
 - bb) De-minimis-Grenzen
 - cc) Suche nach US-Indizien bei Bestandskunden
 - dd) Widerlegung von US-Indizien durch Kunden
 - ee) Recalcitrant
 - d) Selbstauskunft durch Neukunden
 - 3. Reporting
 - 4. Withholding
 - 5. Kontenschließung
 - 6. Expanded Affiliated Group
- D. Ausnahme 2 vom Quellensteuerabzug: Zahlung an ein deemed-compliant FFI
 - 1. FFIs mit geringerem Steuerhinterziehungsrisiko
 - 2. Registered deemed-compliant FFIs
 - 3. Certified deemed-compliant FFIs

III. Ergänzungstatbestand – § 1472 IRC

- A. „Non-Financial Foreign Entity“ („NFFE“)
- B. Absehen vom Steuerabzug
- C. Vom Steuerabzug ausgenommene NFFEs

IV. IGA

- A. Entwicklung
- B. IGA Modell 1
- C. IGA Modell 2
- D. Umsetzung des IGA Modell 2 in Österreich
 - 1. Definitionsunterschiede
 - 2. Substantial US Ownership-Test
 - 3. Keine Verpflichtung zur Kontenschließung und zum Withholding
 - 4. EAG-Modifikationen
 - 5. De-minimis-Regeln
 - 6. Ausgenommene Finanzkonten
 - 7. Non-Reporting Financial Institutions

V. Zusammenfassung

- A. Konzeption
- B. Abschließende Würdigung

I. Einführung

A. Einführung: Konzept und Zweck von FATCA

FATCA – die Abkürzung steht für „Foreign Account Tax Compliance Act“ – ist die US-amerikanische Antwort auf Offshore-Konstruktionen, die dem Verbergen von in den USA steuerpflichtigen Einkommen dienen. Das Ziel von FATCA ist es, Einnahmen aus Investments, die auf ausländischen Konten von US Steuerpflichtigen gehalten werden und im Rahmen der US Steuererklärung nicht deklariert werden, steuerlich zu erfassen.¹

Bereits im Jahr 2001 wurde in einem Memorandum des Congressional Research Service darauf hingewiesen, dass Steuerhinterziehung durch Verschiebung der Einnahmen von US-Steuerpflichtigen in Steuerparadiese für einen Einnahmenausfall von 70 Milliarden US Dollar jährlich verantwortlich sein soll.² Nach Schätzungen des Permanent Subcommittee on Investigations aus 2008 wurde dies sogar auf bis zu 100 Milliarden Dollar jährlich beziffert.³ Insgesamt reichten die diesbezüglichen Schätzungen von 40 bis 123 Milliarden US Dollar.⁴ Wenngleich derartige Schätzungen eher Vermutungen glichen⁵, so konnten sie doch – angesichts der vermuteten Beträge – politisch nicht ignoriert werden. Mit dem UBS-Skandal⁶ nahm schließlich die politische Diskussion (nicht nur in den USA) an Fahrt auf und führte zur Verabschiedung von FATCA als Title V, Subtitle A, Part I des Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE Act) im März 2010.⁷ Dadurch wurde dem US Internal Revenue Code 1986 (IRC) das aus den §§ 1471–1474 bestehende Chapter 4 hinzugefügt.

Vornehmlich soll damit ein Zustand beseitigt werden, in dem der US-Steuerbehörde (dem „Internal Revenue Service“ – „IRS“) schlicht zu wenig Informationen vorliegen, um nicht deklarierte Kapitaleinkünfte steuerlich zu erfassen.⁸ Sollten nämlich – so der Gedanke des US-Gesetzgebers – die Steuerbehörden alle notwendigen Informationen über das Auslandseinkommen der US-Steuerpflichtigen besitzen, so könnten damit

- nicht deklarierende Steuerpflichtige aufgedeckt werden (spezialpräventive Wirkung)
- und – noch wichtiger – dadurch insgesamt die Steuerehrlichkeit von potentiellen Tätern erhöht werden (generalpräventive Wirkung).

1 Dem US-Steuerrecht liegt das Welteinkommensprinzip für US-Staatsbürger zu Grunde.

2 *Byrnes/Munro*, LexisNexis Guide to FATCA Compliance, 1–4.

3 *Permanent Subcommittee on Investigations*, Tax Haven Banks, 1.

4 *Inspector General for Tax Administration*, Problems at the Internal Revenue Service, 12.

5 *Byrnes/Munro*, LexisNexis Guide to FATCA Compliance, 1–5.

6 Nach der Aufdeckung von Steuerbetrugsfällen in den USA zahlte die UBS 780 Millionen Dollar an die US-Justiz, da diese die fraglichen Konten verwahrte.

7 *Ross K. McGill*, US withholding tax, 103; FATCA stellte dabei formell nur die finanzielle Gegenmaßnahme („Offset Provisions“) für die Finanzierung der Arbeitsmarktförderungsmaßnahme des HIRE-Act dar.

8 *Byrnes/Munro*, LexisNexis Guide to FATCA Compliance, 1–3.

FATCA richtet sich an internationale Finanzinstitute, da diesen die relevanten Daten vorliegen. Bedingt durch den Umstand, dass die USA naturgemäß keine Gesetzgebungskompetenz auf ausländischem Hoheitsgebiet besitzen, musste jedoch ein System entwickelt werden, das einerseits Anreize für ausländische Finanzinstitute zur Offenlegung der Daten bietet und andererseits ausreichend Rücksicht auf Datenschutzverpflichtungen des Ansässigkeitsstaates nimmt, so dass meldende Finanzinstitute durch eine Meldung in ihrem Heimatstaat nicht rechtswidrig handeln.

B. Grundtatbestand: Steuerabzugsverpflichtung

Als „Anreizsystem“ wurde eine 30%ige Quellensteuerabzugsverpflichtung für Zahlungen aus bestimmten US Quellen an ausländische Finanzinstitute beschlossen. Diese Quellensteuer wird solange eingehoben, als besagte ausländische Finanzinstitute nicht an FATCA teilnehmen und ihre Kontodaten von US-steuerpflichtigen Kontoinhabern dem IRS nicht offenlegen. Ob die Zahlungen an das ausländische Finanzinstitut oder an einen Kontoinhaber, für den das ausländische Finanzinstitut die Zahlungen nur entgegennimmt und auf dem jeweiligen Konto verwaltet, geleistet werden, ist für die Abzugsverpflichtung unerheblich. Damit sind US-Zahlungen an solche nichtmeldenden ausländischen Finanzinstitute unabhängig vom Letztbegünstigten mit einer Quellensteuer von 30 % belastet. Nicht-US-Bürger können diese Abzugssteuer durch Abgabe einer US-Steuererklärung (bis zur Höhe des anzuwendenden DBA-Satzes) uU zurückfordern, weshalb die USA auch in FATCA keinen Widerspruch zu ihren DBA-rechtlichen Verpflichtungen sahen. Jeder Nicht-US-Kunde eines solchen nichtmeldenden ausländischen Finanzinstituts, der zumindest vorerst auf 30 % seiner Einnahmen verzichten muss, um diese später auf zeitintensivem und bürokratischem Weg zurückzufordern, würde jedoch umgehend zu einem Finanzinstitut wechseln, bei dem Einnahmen, die auf sein Konto eingehen, nicht einer solchen Abzugssteuer unterliegen.

Um diesem faktischen Druck eines drohenden Quellensteuerabzugs zu entgehen, wurde durch FATCA für ausländische Finanzinstitute die Möglichkeit geschaffen, mit dem IRS einen Vertrag abzuschließen, in dem sich das ausländische Finanzinstitut bereit erklärt, die von den USA geforderten Informationen zu melden. Im Gegenzug erfolgt eine Befreiung von der 30%igen Quellensteuer für sämtliche aus den USA erhaltenen Zahlungen. Das Finanzinstitut unterwirft sich damit – gewissermaßen „freiwillig“ – dem FATCA-Regime.

Durch den Vertragsabschluss verpflichtet sich das ausländische Finanzinstitut, bestimmte Sorgfaltspflichten hinsichtlich ihres Neukundenannahme- und Altbestandskundenüberprüfungsprozesses einzuhalten, damit die Meldung der korrekten und vollständigen Daten sichergestellt ist. Darüber hinaus verpflichtet sich das Finanzinstitut im Rahmen dieser Prozesse, eine Zustimmung zur Meldung der Daten an den IRS vom Kontoinhaber einzuholen, wodurch nach Meinung

des IRS auch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Sitzstaaten genüge getan sein sollte.

Als Ergebnis bleibt, dass FATCA weniger eine direkte Erhöhung des Steueraufkommens durch Quellensteuerabzug im Sinn hat, sondern vielmehr eine indirekte Erhöhung durch „vollständige“ Steuererklärungen der US Bürger bezweckt. Die Quellensteuer stellt einen bloßen Sanktionsmechanismus dar und sollte daher idR gar nicht anfallen.⁹

C. Aufbau und Struktur von FATCA

Wie eingangs beschrieben, besteht der Foreign Account Tax Compliance Act lediglich aus 4 Paragraphen des US-Bundessteuergesetzes (Title 26. Internal Revenue Code, Subtitle A. Income Taxes, Chapter 4. Taxes to Enforce Reporting on Certain Foreign Accounts):

§ 1471: Withholdable payments to foreign financial institutions

§ 1472: Withholdable payments to other foreign entities

§ 1473: Definitions

§ 1474: Special rules

Der Großteil der Regelungen und alle Details finden sich jedoch nicht im Gesetz, sondern in einer ca 500-seitigen Ausführungsverordnung des IRS. Diese Ausführungsverordnung wird auch als „Final Regulations“ bezeichnet, da es mehrere Entwurfsversionen (insbesondere die so genannten „Proposed Regulations“) gab und dies, obwohl die ursprünglichen Final Regulations später noch durch zwei größere Updates abgeändert wurden.

Darüber hinaus werden die innerstaatlichen US-Regelungen regelmäßig durch sog Intergovernmental Agreements (IGAs), also zwischenstaatliche Vereinbarungen der USA mit anderen Ländern ergänzt, die je nach Ausgestaltung zum Teil ganze Bereiche, zum Teil nur einzelne Bestimmungen modifizieren und adaptieren.¹⁰

Zur Interpretation der IGA-Bestimmungen wird in der Praxis häufig auch auf sog „Guidances“ oder „Interpretations“ nationaler Finanzverwaltungen zurückgegriffen. Darunter sind von den Finanzverwaltungen herausgegebene Interpretationen ihrer jeweiligen nationalen FATCA Bestimmungen – ähnlich den österreichischen Einkommensteuerrichtlinien – zu verstehen. Vorbildwirkung hatten dabei vor allem die FATCA Guidance Notes des Vereinigten Königreichs,¹¹ de-

9 Durch das IGA wird die Withholding-Verpflichtung ohnehin auch pro forma weitgehend ausgeschlossen; siehe dazu ausführlich unter Abschnitt IV.).

10 Dazu ausführlich Abschnitt IV.

11 Letzte Fassung vom 14.9.2015.

nen weitere Länder inhaltlich weitgehend folgten. Dabei handelt es sich zwar nur um Richtlinien von sogenannten IGA-1-Ländern hinsichtlich ihrer – in IGA-1-Ländern erforderlichen – nationalen FATCA-Umsetzungsgesetze, diese sind jedoch im Regelfall auch für IGA-2-Länder wie Österreich nützlich, da sich die systembedingten Unterschiede zwischen IGA-1-und-2-Ländern regelmäßig nicht in den Begriffsdefinitionen niederschlagen.

D. Verhältnis zu Chapter 3

FATCA gestaltet sich legislativ als Quellensteuerabzugsverpflichtung, weshalb die Einordnung als Chapter 4 des Internal Revenue Code in den §§ 1471–1474 im Anschluss an das Quellensteuerabzugsregime auf US-Zahlungen an Ausländer (sogenanntes „Non-Resident Alien-(NRA)-Withholding“) in Chapter 3 erfolgte. Grundsätzlich ist eine etwaige Chapter-3-Abzugsverpflichtung daher auch unabhängig von einer Chapter-4-Abzugsverpflichtung. Sollte jedoch eine Zahlung unter beide Regime fallen, so geht die Chapter-4-Abzugssteuer einer Chapter-3-Abzugssteuer vor.¹² Insgesamt kann daher niemals mehr als 30 % Quellensteuer von einer Zahlung abgezogen werden.

II. Grundtatbestand – § 1471 IRC

A. Grundsätzliches

§ 1471 des Internal Revenue Code normiert die grundsätzliche Abzugsverpflichtung iHv 30 % nach Chapter 4 auf alle Withholdable Payments, die ein Withholding Agent an eine Foreign Financial Institution tätigt. Dies gilt jedoch dann nicht – dh eine Quellensteuer wird nicht einbehalten –, wenn die Zahlung an ein ausländisches Finanzinstitut („Foreign Financial Institution“, „FFI“) geht, welches ein FFI-Agreement mit dem IRS abgeschlossen hat, in dem es sich verpflichtet, gegebenenfalls selbst Quellensteuer einzubehalten oder es sich bei den Zahlungsempfängern um sog „deemed-compliant FFIs“ handelt.¹³ Unter Letzteren sind grundsätzlich Gruppen von FFIs zu verstehen, bei denen der IRS vermutet, dass bei ihnen ein niedriges Risiko zur Auffindung von in den USA steuerpflichtigem Vermögen bzw Einkünften besteht, sodass der Abschluss eines FFI-Agreements fingiert werden kann.

B. Tatbestandselemente des Steuerabzugs

Die Abzugsverpflichtung nach Chapter 4 trifft grundsätzlich alle (1) Withholding Agents, die (2) Withholdable Payments an eine (3) Foreign Financial Institution tätigen.¹⁴

¹² US Treas Reg § 1.1474-6(b).

¹³ § 1471(a) IRC.

¹⁴ § 1471(a) IRC.

1. Withholding Agent

Als Withholding Agent gilt jede Person – egal, ob US oder ausländisch, juristisch oder natürlich¹⁵ –, die eine, wie auch immer geartete, Kontrolle oder Verfügungsmacht über die Zahlung hat. Demnach spielt es hierbei keine Rolle, ob die Zahlung erhalten, verwahrt oder ausgezahlt wird.¹⁶ Diese sehr weit ausgestaltete Definition erfasst nahezu jede Person, die in irgendeiner Art und Weise am Zahlungsvorgang beteiligt ist.

Obwohl die Final Regulations eine Haftungsverpflichtung bei Verletzung der Withholding-Verpflichtung für alle Withholding Agents vorsehen, besteht eine faktische Sanktionsmöglichkeit bei Nichtabzug allerdings nur in zwei Fällen:

Zum einen werden damit US Withholding Agents erfasst. Das sind all jene Withholding Agents, die entweder US-Staatsbürger, US-Kapitalgesellschaften, US-Personengesellschaften, US-Körperschaften des öffentlichen Rechts oder bestimmte Zweigniederlassungen in den USA von ausländischen Personen sind.¹⁷ Deren pflichtwidrige Versäumnisse können direkt nach US-Recht wirksam sanktioniert werden. Bei der überwiegenden Mehrzahl aller Auszahlungen von Withholdable Payments, insbesondere bei US sourced FDAP income (dazu unten 2), sollte ein solcher US Withholding Agent in die Zahlungskette eingeschaltet sein.

Zum anderen können auch Sanktionen gegenüber jenen ausländischen Withholding Agents gesetzt werden, die sich gegenüber dem IRS zur Einhaltung bestimmter US-Quellensteuerabzüge vertraglich ausdrücklich verpflichtet haben. Das betrifft hauptsächlich sogenannte „Qualified Intermediaries“ („QIs“), also ausländische Banken, die bereits jetzt den US-Quellensteuerabzug nach Chapter 3 des IRC auf Basis eines Vertrages mit dem IRS (QI-Agreement) vornehmen, welcher auch bei Fehlverhalten sanktioniert wird.

Obwohl für jede Zahlung grundsätzlich mehrere Personen als Withholding Agents in Frage kommen können, darf für jede Zahlung nur einmal Quellensteuer einbehalten werden.¹⁸ Nimmt daher eine an der Zahlungskette beteiligte Person den Quellensteuerabzug vor, dann sind alle anderen am selben Zahlungsvorgang beteiligten Personen vom Quellensteuerabzug befreit.

2. Withholdable Payments

Ein Withholding Agent darf jedoch nur dann eine Quellensteuer einbehalten, wenn es sich bei der Auszahlung um ein sogenanntes „Withholdable Payment“ handelt. Davon umfasst sind grundsätzlich US FDAP income¹⁹, Gross Proceeds²⁰

15 Natürliche Personen allerdings nur “in the course of such individual’s trade or business” (US Treas Reg § 1.1473-1(d)(6)).

16 US Treas Reg § 1.1473-1(d)(1).

17 US Treas Reg § 1.1471-1(b)(145) iVm 1.1471-1(b)(141), 1.1471-1(b)(135).

18 US Treas Reg § 1.1474-1(a)(1) letzter Satz.

19 US Treas Reg § 1473(1)(A)(i) IRC iVm § 1.1473-1(a)(2).

20 US Treas Reg § 1473(1)(A)(ii) IRC iVm § 1.1473-1(a)(3).

(Veräußerungsgewinne) auf US FDAP income (ab 1.1.2019)²¹ und „Foreign Pass-thru Payments“²² (derzeit noch nicht definiert, frühestens ab 1.1.2019²³, aber nicht früher als sechs Monate vor einer genauen Definition des IRS).

Unter „**FDAP income**“²⁴ („**F**ixed or **d**eterminable, **a**nnual or **p**eriodical income“) werden die meisten Formen von Einkommen verstanden. Nach Ansicht des IRS umfasst FDAP income jede Form von Einkommen, das unabhängig von der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen steuerpflichtig ist, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen und sonstigen nach US Steuerrecht nicht steuerpflichtigen Einkünften wie beispielsweise Gewinne aus steuerfreien Anleihen oder steuerfreie Stipendien.²⁵ Erfasst sind insbesondere Dividenden, Zinsen, Lizenzen, Mieten, Pensionen und Rentenzahlungen, Versicherungsprämien usw.

Die „FDAP income“-Definition nach FATCA (Chapter 4) ist an jene des Chapter 3 angelehnt, aber nicht deckungsgleich. So ist insbesondere „Non-financial income“, wie zB Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, das grundsätzlich vom Begriff des FDAP income erfasst wäre, ausgenommen²⁶, während der Chapter-4-Begriff des „Withholdable Payments“ ausdrücklich um bestimmtes „Financial income“ ergänzt wird.²⁷

Die Anlehnung an die Chapter-3-Abzugsverpflichtung, nach der Zahlungen aus FDAP income an Steuerausländer (Non-Resident-Aliens: NRA) einer 30%igen Quellensteuer der Bruttozahlungen unterliegen, hat den Vorteil, dass diese Abzugsverpflichtung bereits seit 2001 durch ausländische Banken durchgeführt wird, wenn sie sogenannte „Qualified Intermediaries mit primärer Abzugsverpflichtung“ („QI 1“) sind.²⁸ Die technische Durchführung der FATCA-Abzugsverpflichtung baut auf diesem Abzugsregime nach Chapter 3 auf.

FDAP Income muss jedoch, um eine Abzugsverpflichtung auszulösen, aus US-Quellen („**US sources**“) stammen.²⁹ Dieses Tatbestandsmerkmal wird vor allem dann erfüllt sein, wenn Zahlungen aus den USA erfolgen. Im Einzelfall kann es jedoch Schwierigkeiten bereiten, zu erkennen, ob eine Zahlung mit US-source-Zahlung vorliegt. So sind bspw ausländische Versicherungszahlungen US-source-

21 Verlängert von 2017 auf 2019 durch IRS Notice 2015-66.

22 US Treas Reg § 1.1471-5(h)(2).

23 Verlängert von 2017 auf 2019 durch IRS Notice 2015-66.

24 US Treas Reg § 1.1473-1(a)(2)(i)(A).

25 *Department of the Treasury, Internal Revenue Service, Publication 515, 25 1st column.*

26 US Treas Reg § 1.1473-1(a)(4)(iii).

27 US Treas Reg § 1.1473-1(a)(2)(iii)-(v).

28 Tatsächlich wird dieser Chapter 3 Quellensteuersatz durch die meisten Doppelbesteuerungsabkommen (stark) reduziert. Um einen korrekten Steuerabzug vornehmen zu können, sind Qualified Intermediaries daher verpflichtet, die Ansässigkeit (und damit das anwendbare DBA) der Letztbegünstigten von Zahlungen, die sie für diese in Empfang nehmen, zu kennen.

29 Die Treasury Regulations verweisen zur Definition von „US source“ auf die detaillierten Bestimmungen der §§ 861–865 IRC.

Zahlungen, wenn damit ein Risiko in den USA versichert werden soll. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlung aus den USA zufließt. Die Final Regulations stellen Vermutungsregelungen auf, sollte die Quelle der Zahlungen unbekannt sein.³⁰

3. Foreign Financial Institution (FFI)

Schließlich sollen nach der Grundregel nur Withholdable Payments von Withholding Agents an „Foreign Financial Institutions“ („FFIs“) vom Steuerabzug erfasst sein. Der Begriff des FFI ist vor allem aufgrund der weiten Definition der davon mitumfassten Investmentunternehmen (Investment Entities) viel weiter, als das herkömmliche Begriffsverständnis nach österreichischen aufsichtsrechtlichen Normen vermuten lassen würde. Umfasst sind Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen, aber auch Lebensversicherungsgesellschaften sowie bestimmte Holdinggesellschaften und Treasury Centers:

- „**Einlageninstitute**“ („depository institutions“³¹) sind Rechtsträger, die im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennehmen. Dies umfasst vor allem das Geschäft mit Spareinlagen von Banken.
- „**Verwahrinstitute**“ („custodial institutions“³²) erfassen Rechtsträger, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies umfasst vor allem das klassische Depotgeschäft der Banken.
- „**Investmentunternehmen**“ („investment entities“³³) sind Rechtsträger, deren primäre (> 50 %) Geschäftstätigkeit im Handel mit Geldmarktinstrumenten, im individuellen und kollektiven Portfoliomanagement oder in der sonstigen Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten oder Geld für Dritte besteht oder die von einem Rechtsträger mit einer solchen Geschäftstätigkeit verwaltet werden (Class A investment entity).³⁴ Darüber hinaus sind auch jene Rechtsträger Investmentunternehmen, deren Bruttoeinkünfte überwiegend (> 50 %) aus der Investmenttätigkeit oder dem Handeln mit Wertpapieren stammen und von bestimmten anderen FFIs (depository institutions, custodial institutions, specified insurance companies oder Class A investment entity) verwaltet werden (Class B investment entity). Gemeint sind hier insbesondere fremdverwaltete Investmentfonds. Eine dritte Art von Investmentunternehmen nach den Final Regulations wären Sonderformen der Kapitalanlage wie „kollektive Investmentvehikel“, Private Equities oder Venture Capital Funds (Class C investment entity). Die Abgrenzung kann

30 US Treas Reg § 1.1471-2(a)(5)(i).

31 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(1)(i) iVm § 1.1471-5(e)(2).

32 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(1)(ii) iVm § 1.1471-5(e)(3).

33 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(1)(iii) iVm § 1.1471-5(e)(4).

34 Siehe dazu auch die Beispiele in US Treas Reg § 1.1471-5(e)(4)(v).

gegebenenfalls schwierig sein, ist jedoch insoweit von geringer Bedeutung, als Letztere von der Definition der Investmentunternehmen in den IGAs nach überwiegender Praxis nicht umfasst sind.

- FFIs sind außerdem sogenannte „**spezifizierte Versicherungsgesellschaften**“ („specified insurance companies“³⁵). Das sind Versicherungsgesellschaften (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), die rückkaufsfähige Versicherungsverträge („cash value insurance contracts“³⁶) oder Rentenversicherungsverträge („annuity contracts“³⁷) vertreiben oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet sind. Im Wesentlichen sind davon Lebensversicherungen umfasst.
- **Holdinggesellschaften** („holding companies“³⁸) sind nach den Final Regulations dann als FFIs einzustufen, wenn sie Teil eines Konzerns („Expanded Affiliated Group“ – „EAG“³⁹) sind, der mindestens eine Depository oder Custodial Institution, ein Investment Entity oder eine Specified Insurance Company beinhaltet.⁴⁰ Dabei spielt es definionsgemäß keine Rolle, ob diese FFIs in der EAG oberhalb oder unterhalb der Holding angesiedelt sind.⁴¹ Das bloße Halten und Verwalten von Anteilen qualifiziert dagegen nicht per se als FFI.⁴²
- **Treasury Centers** – das sind Unternehmen einer EAG, deren primärer Zweck es ist, die Liquidität der EAG zu steuern und sicherzustellen, deren liquide Mittel zu veranlagern und zu hedgen sowie deren Finanzrisiken zu verwalten – sind grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie Holdinggesellschaften FFIs.

Einige Kategorien von FFIs werden trotz grundsätzlicher Erfüllung der FFI-Tatbestände ausdrücklich als FFI ausgenommen und gelten daher als „**Non-Financial Foreign Entities**“ („NFFEs“): Dazu zählen ua nicht zu den FFIs zählende Holdinggesellschaften und Treasury Centers („excepted nonfinancial group entities“⁴³), bestimmte Start-Ups („excepted nonfinancial start-up companies or companies entering a new line of business“⁴⁴), bestimmte Unternehmen, die sich in Liquidation oder in einem Insolvenzverfahren befinden („excepted nonfinancial entities in liquidation or bankruptcy“⁴⁵), sowie bestimmte gemeinnützige Unternehmen („excepted inter-affiliate FFIs“⁴⁶).

35 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(1)(iv) iVm § 1.1471-5(b)(1)(iv).

36 US Treas Reg § 1.1471-5(b)(3)(vii).

37 US Treas Reg § 1.1471-1(b)(5).

38 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(1)(v).

39 US Treas Reg § 1.1471-5(i)(2).

40 US Treas Reg § 1.1471-5(i)(4). Vgl zur abweichenden Behandlung von Holdinggesellschaften (und Treasury Centers) in einem IGA unter Abschnitt IV.D.1.

41 Oberhalb könnten sie zB im Falle von Zwischenholdings angesiedelt sein.

42 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(5)(i)(C).

43 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(5)(i).

44 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(5)(ii).

45 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(5)(iii).

46 US Treas Reg § 1.1471-5(e)(5)(iv).